

SATZUNG

des
Kreisschützenbundes Olpe e.V.
-Vereinsregister AG Olpe VR 43-

in der von der Kreisversammlung
am 21. März 2003
beschlossenen Neufassung
(auf Grundlage der Satzung vom 22.3.1991)

zuletzt geändert am 19. März 2004

§ 1

Name und Sitz

Die Schützengemeinschaften (Schützenbruderschaften, Schützenvereine und Schützengesellschaften) des Kreises Olpe haben sich zu einem Verein unter dem Namen

Kreisschützenbund Olpe e.V.

zusammengeschlossen.

Der Sitz des Vereins ist die Kreisstadt Olpe.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Kreisschützenbund Olpe hat den Zweck:

- a) durch den Zusammenschluss der bestehenden und noch zu gründenden Schützengemeinschaften des Kreises Olpe Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat, Eintracht und Bürgersinn und damit rechte Liebe zum deutschen Vaterlande zu wecken, zu pflegen und zu stärken;
- b) die Staatsautorität durch Verfassungstreue zu stützen;
- c) die traditionelle Verbindung mit den Kirchen zu pflegen und auszubauen;
- d) alle Bestrebungen, die den Zwecken und Zielen der Schützengemeinschaften entgegenstehen, geschlossen abzuwehren;
- e) die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung zu beraten, zu fördern und zu unterstützen;
- f) darauf hinzuwirken, dass das Kreisschützenfest und die Feste der angeschlossenen Vereine zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützen und Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sollen, ausgestaltet werden, so dass sie auch die Feste anderer Vereine in gutem Sinne beeinflussen;
- g) durch Zusammenarbeiten mit den anderen Kreisschützenbünden des kurkölnischen Sauerlandes und dem Sauerländer Heimatbund seine eigenen Zwecke und die Ziele des "Sauerländer Schützenbundes", dem der Kreisschützenbund Olpe angehört, zu verwirklichen.

Im Sinne dieser Zweckbestimmung verfolgt der Kreisschützenbund Olpe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die aus dem Kreisschützenbund ausscheidenden Schützengemeinschaften haben keinen Anspruch an ein etwaiges Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisschützenbundes Olpe können Schützengemeinschaften, sowie Vereine mit ähnlichen Zielen aus dem Kreis Olpe und aus den Nachbarkreisen werden, die auf dem Boden dieser Satzung stehen und diese anerkennen. Vereine aus den Nachbarkreisen können nur aufgenommen werden, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Kreisschützenbundes im Sauerländer Schützenbund gegeben ist.

(2) Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet die Kreisversammlung.

(3) Es ist den Mitgliedern unbenommen, auch anderen Dachorganisationen anzugehören, sofern sie damit nicht in Widerspruch zu dieser Satzung geraten.

§ 5
Organe

Die Organe des Kreisschützenbundes sind:

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Beirat.

§ 6
Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung (Delegiertenversammlung) ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützengemeinschaften.

(2) In der Kreisversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates je eine Stimme, die angeschlossenen Schützengemeinschaften, die durch ihren bzw. ihre Delegierten vertreten werden, haben bei

bis zu 100 zum Kreisschützenbund zahlenden Mitgliedern	2 Stimmen,
bis zu 200 zum Kreisschützenbund zahlenden Mitgliedern	3 Stimmen,
bis zu 300 zum Kreisschützenbund zahlenden Mitgliedern	4 Stimmen,
bis zu 500 zum Kreisschützenbund zahlenden Mitgliedern	5 Stimmen,
über 500 zum Kreisschützenbund zahlenden Mitgliedern	6 Stimmen.

(3) Jährlich findet bis spätestens 30.4. eines Jahres eine Kreisversammlung statt, die nach Möglichkeit vor der Delegiertenversammlung des Sauerländer Schützenbundes einberufen werden soll.

Der Kreisvorstand ist darüber hinaus verpflichtet, aus wichtigen Anlässen, insbesondere wenn dies mindestens der zehnte Teil der angeschlossenen Schützengemeinschaften unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt, außerordentliche Kreisversammlungen einzuberufen.

(4) Die Einladung zur Kreisversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.

Anträge zur Kreisversammlung sind spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Kreisgeschäftsführer einzureichen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung können nur die Punkte der Tagesordnung und die rechtzeitig übersandten Anträge gelangen. Andere Sachfragen können besprochen werden.

(6) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der wesentliche Hergang und die Beschlüsse der Kreisversammlung festzuhalten sind.

Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7

Beschlussfassung in der Kreisversammlung

(1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Versammlungsbeschluss zustande, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters (Kreisoberst oder sein Vertreter) den Ausschlag.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Erreicht kein Vorschlag diese Mehrheit, ist zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Bei allen Abstimmungen und Wahlen zählen ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Wahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung vorzunehmen .

§ 8

Zuständigkeit der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung (Delegiertenversammlung) ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahlen des Vorstandes und des Beirates,
- e) Festsetzung der von den angeschlossenen Schützengemeinschaften zu zahlenden Beiträge und Umlagen,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Jahr,
- g) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- h) Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Ausschluss angeschlossener Schützengemeinschaften,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,

- k) Festlegung des Ortes für die Durchführung von Kreisveranstaltungen, insbesondere des Kreisschützenfestes,
- l) Auflösung des Kreisschützenbundes

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisoberst,
 - b) dem stellvertretenden Kreisoberst,
 - c) dem Kreisgeschäftsführer,
 - d) dem stellvertretenden Kreisgeschäftsführer,
 - e) dem Kreisschatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind
- a) der Kreisoberst,
 - b) der stellvertretende Kreisoberst,
 - c) der Kreisgeschäftsführer,
 - d) der Kreisschatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

Er erledigt insbesondere die laufenden Geschäfte des Kreisschützenbundes.

Der stellvertretende Kreisgeschäftsführer und der stellvertretende Kreisschatzmeister nehmen darüber hinaus bei deren Verhinderung die Aufgaben des Kreisgeschäftsführers bzw. Kreisschatzmeisters wahr, ohne jedoch Vorstand i.S. des § 26 BGB zu sein.

- (4) Der Kreisoberst, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Vorstands- bzw. Beiratssitzungen und die Kreisversammlung.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisoberst bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Kreisversammlung gewählt.

Mit dem Zeitpunkt der jährlichen Kreisversammlung scheiden ein oder zwei Vorstandsmitglieder aus, und zwar in den durch vier ganzzahlig teilbaren Jahren der Kreisschatzmeister und der stellvertretende Kreisgeschäftsführer, im Folgejahr der Kreisgeschäftsführer und der stellvertretende Kreisschatzmeister, danach der stellvertretende Kreisoberst, anschließend der Kreisoberst.¹

- (8) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied von der nächsten Kreisversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

¹ Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes bleiben im „normalen Rhythmus“. Der stellvertr. Kreisgeschäftsführer ist nach alter Satzung 2003 neu zu wählen, dann nach neuer im Jahr 2004. Die laufende Amtszeit des stellvertr. Kreisschatzmeisters dauert bis 2004. Dann Wahl für ein Jahr bis 2005, anschließend die nach neuer Satzung vorgesehene Amtszeit von vier Jahren.

§ 10 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) sieben Mitglieder, die von der Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und deren Wahl so vorzunehmen ist, dass jede Stadt bzw. Gemeinde des Kreises Olpe durch ein Mitglied im Beirat vertreten ist,
- b) der jeweilige Kreisschützenkönig,
- c) der jeweilige Vorsitzende des Schützenkreises Olpe im WSB,
- d) die jeweiligen Vorsitzenden der beiden mitgliederstärksten Schützengemeinschaften, die dem Kreisschützenbund Olpe angehören. Die Mitgliederstärke ergibt sich aus der Anzahl der dem Kreisschützenbund gemeldeten zahlenden Mitglieder.
- e) der jeweilige Kreisjungschützensprecher, der auf Vorschlag der Kreisjungschützenversammlung durch die Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestätigt wird.²
- f) der jeweilige Kreisjungschützenkönig
- g) der Kreisschießmeister

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Kreisvorstand in seiner Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Er ist vor der Beschlussfassung über den Etat des Kreisschützenbundes, die Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Kreisversammlung und die wichtigen Geschäfte des Kreisschützenbundes vom Kreisvorstand zu hören.

(3) Der Beirat wird vom Kreisvorstand nach Bedarf zusammengerufen. Er ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammenzurufen, um sich über den Stand der Geschäfte des Kreisschützenbundes unterrichten zu lassen.

(4) Der Beirat hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Kreisversammlung vorzunehmen, wenn er Feststellungen hinsichtlich einer pflichtwidrigen oder die Interessen des Kreisschützenbundes schädigenden Geschäftsführung des Kreisvorstandes getroffen hat.

(5) Die Wahl der sieben zu wählenden Beiratsmitglieder ist so zu tätigen, dass alljährlich mit dem Zeitpunkt der jährlichen Kreisversammlung ein Teil ausscheidet und zwar in folgender Reihe:

- in den ganzzahlig durch drei teilbaren Jahren:
Beiräte für Lennestadt und Wenden
- im Jahr darauf:
Beiräte für Attendorn, Kirchhundem und Olpe
- danach:
Beiräte für Drolshagen und Finnentrop

(6) Der Kreisschießmeister wird nach Anhörung des Beirates vom Vorstand ernannt. Er muss die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ein Vogelschießen beaufsichtigen zu können (z.B. Sachkundenachweis).

(7) Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Dauer seiner Amtszeit aus, so wird für das ausgeschiedene Beiratsmitglied von der nächsten Kreisversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(8) Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder werden zu den Beiratssitzungen und Kreisversammlungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

² Der Kreisjungschützensprecher wird erstmals im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bestätigt.

§ 11
Mitgliedsbeitrag

Der von den Mitgliedern an den Kreisschützenbund zu zahlende Beitrag wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf durch die Kreisversammlung festgesetzt.

§ 12
Satzungsänderungen, Auflösung des Kreisschützenbundes

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Kreisversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Auflösung des Kreisschützenbundes entscheidet die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisschützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisschützenbundes an den Kreis Olpe, der es für die Förderung des Schützenwesens im Kreis Olpe i.S. der Zweckbestimmung in § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(Karl-Heinz Reuber)
- Kreisoberst -

(Heinz Friedhoff)
- Stv. Kreisoberst -

(Allo Gödde)
- Kreisgeschäftsführer –

(Matthias Baumeister)
- Kreisschatzmeister -

(Berthold Ivo)
- Stv. Kreisgeschäftsführer -

(Günter Weber)
- Stv. Kreisschatzmeister -